Beilage zu STRB Nr. 254/2021

17. März 2021

177.101

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (AB PR)

Änderung vom 17. März 2021, Urlaube bei Mutter- und Vaterschaft sowie für Betreuung oder Pflege Angehöriger

Art. 117 Pro rata temporis Ferienansprüche, Ferienkürzungen

Abs. 1–3 unverändert.

4 Für bezahlten Mutter- und Vaterschaftsurlaub erfolgt keine Kürzung.

Titel IV.A.4.a (vor Art. 121 AB PR)

4. Urlaub und Abordnungen

a. Schwangerschaft, Mutterschaft und Vaterschaft

Art. 124bis Beschäftigung nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubs

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Art. 124ter Anspruch auf Vaterschaftsurlaub

Der Angestellte hat Anspruch auf einen bezahlten Vaterschaftsurlaub von vier Wochen, zu beziehen innert sechs Monaten nach der Geburt des Kindes.

Art. 124quater Unbezahlter Urlaub bei Mutter- oder Vaterschaft

1 Bei Mutter- oder Vaterschaft wird unbezahlter Urlaub im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bis längstens ein Jahr bewilligt.

2 Bis zu einer Dauer von 13 Wochen kann der Urlaub nur verweigert werden, wenn eine Abwägung mit den persönlichen Interessen der oder des Angestellten ergibt, dass die betrieblichen Interessen überwiegen.

3 Der Urlaub ist in den ersten zwei Lebensjahren des Kindes und in ganzen Wochen zu beziehen. Soweit betrieblich möglich, kann der Bezug in Tagen bewilligt werden.

4 Besteht ein Arbeitszeitguthaben, kann dessen Kompensation angeordnet und entsprechend weniger Urlaub bewilligt werden.

Art. 124quinquies Mutter- oder Vaterschaftsurlaub von Stiefeltern in eingetragenen Partnerschaften

Angestellten, bei deren eingetragener Partnerin oder eingetragenem Partner ein Kindesverhältnis mit Geburt bzw. durch Anerkennung oder gerichtliche Feststellung begründet wird, wird bezahlter und unbezahlter Mutter- oder Vaterschaftsurlaub gemäss Art. 124ter und 124quater gewährt.

Art. 127 Allgemeines

Abs. 1–3 unverändert.

4 Bei überwiegenden betrieblichen Interessen und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit kann ausnahmsweise die Gewährung von Urlaub verweigert oder es können Auflagen gemacht werden.

Abs. 5 unverändert.

Art. 129 Familien- und betreuungsbezogene Ereignisse

Für familien- und betreuungsbezogene Ereignisse wird wie folgt Urlaub gewährt:

lit. a unverändert.

lit. b wird aufgehoben.

lit. c–i unverändert.

Art. 134 Hauptsächliche Gründe für unbezahlten Urlaub

In folgenden Fällen wird unbezahlter Urlaub gewährt:

lit. a wird aufgehoben.

lit. b–e unverändert.

Art. 136 Weitere unbezahlte Urlaube

Weitere unbezahlte Urlaube, insbesondere Elternurlaube und für die Betreuung oder Pflege Angehöriger, können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bewilligt werden.

Satz 2 unverändert.